



Gleitzeit e.V.  
Bernd Böing  
Rubensweg 6  
47506 Neukirchen-Vluyn

Gmund, 4. März 2019 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände an der Halde Norddeutschland", 47506 Neukirchen-Vluyn**

**Streichung der Auflage Nr. 2 (B: Geländespezifische Auflage)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Vereins Gleitzeit e.V. vom 11. Februar 2019 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Schleppgelände an der Halde Norddeutschland“ des DHV vom 12.12.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Verein Gleitzeit e.V. wird die Erlaubnis „Schleppgelände an der Halde Norddeutschland“ nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 6 mit den Flurstücken 3568 und 3603 (Starts und Landungen), Gemarkung Neukirchen-Vluyn. Es handelt sich um Schleppbetrieb mit den Schleppstrecken Nord-Süd und Ost-West.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund. Gleitschirm-Stufenschlepp darf ausschließlich auf der Windenschleppstrecke Nord-Süd durchgeführt werden.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und mit Zustimmung des Geländehalters für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

5. Stufenschlepp darf ausschließlich nur auf der Nord-Süd Schleppstrecke durchgeführt werden. Mit eingehängtem Schleppseil darf der Feldweg „Gartenstraße“ im Süden nicht überflogen werden. Der nördlich angrenzende „Vietengraben“ darf ebenfalls nicht überflogen werden. Die erforderlichen Bedingungen des DHV für Stufenschlepp sind zu erfüllen.
6. Die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen des Kreises Wesel vom 25.03.04 und 06.03.06 sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Vereins".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schlepp- / Flugbetrieb auf der Ost-West-Schleppstrecke ist darauf zu achten, dass keine Personen auf dem angrenzenden Feldweg gefährdet werden (z.B. bei Seitenwind und möglicher Abdrift des Schleppseils). Bei Annäherungen von Fahrzeugen oder Personen in den Startbereich ist der Schleppbetrieb einzustellen.
2. In Abstimmung mit dem DHV ist eine Geländeordnung zu erstellen.
3. Alle Piloten sind in die Erlaubnis und die Auflagen einzuweisen. Der Feldweg „Gartenstraße“ darf mit eingehängtem Schleppseil nicht überflogen werden.
4. Es ist für jeden Flugtag ein Startleiter zu benennen, der die Auflagen und die erforderlichen Maßnahmen umsetzt.

## V.

### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Schleppgelände an der Halde Norddeutschland“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 31.03.2004 durch den Deutschen Hängegleiterverband für die Flugschule Revierwings erteilt. Mit Schreiben vom 14.02.2006 beantragte die Flugschule Revierwings die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis um die Ost-West-Schleppstrecke. Der Erweiterung wurde durch den DHV nach Prüfung der Situation vor Ort am 31.3.2006 mit Auflagen zugestimmt. Vorausgegangen war eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Landratsamtes Wesel. Mit Schreiben vom 06.03.2006 erteilte die Landschaftsbehörde die gem. § 69 Abs. 1 a) aa) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) erforderliche landschaftsrechtliche Befreiung.

Mit Datum des 25.07.2011 beantragte der Verein Gleitzeit e.V. die Umschreibung der Halterschaft. Dem Antrag wurde damals ein Pachtvertrag beigelegt. Dieser Pachtvertrag gilt seit dem 1.1.2012 ausschließlich für den Verein Gleitzeit e.V.

In einem Schreiben der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.10.2011 wurde mitgeteilt, dass keinerlei Beschwerden oder Hinweise auf Gefährdungen von Passanten in den vergangenen Jahren vorliegen. Bis heute gab es keine Beschwerden oder Probleme mit dem Flugbetrieb. Das Gelände wurde mit Datum des 12.12.2017 durch den DHV besichtigt und überprüft.

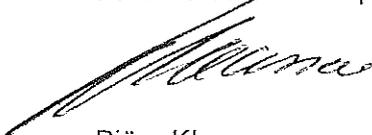
Der geländehaltende Verein beantragte mit Datum des 11. Februar 2019 eine Aktualisierung der Erlaubnis und Streichung der Auflage Nr. 2 (B: Geländespezifische Auflagen). Für die Beibehaltung der Auflage Nr. 2 besteht kein Grund mehr, da der Schleppbetrieb ohnehin nur durchgeführt werden darf, wenn sich keine Personen oder Fahrzeuge dem Startbereich nähern.

Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb